

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
[aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.ad-
min.ch](mailto:aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch)

Liestal, 17. Mai 2022

Vernehmlassung

betreffend Teilrevision von vier Ausführungserlassen BÜPF (Bundesgesetz über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Wir begrüssen die Aktualisierung der Gesetzgebung in Hinblick auf die neu verfügbaren Technologien. Wir sind allerdings der Meinung, dass die Gesetzgebung möglichst «technikneutral» ausgestaltet werden sollte, damit eine Anwendung auf sicher bald kommende weitere technologische Neuerungen möglich sein wird. Die hochtechnische Ausgestaltung des Revisionsentwurfs birgt ein gewisses Risiko, dass in Bezug auf die verschiedenen Technologiegenerationen Anforderungslücken und unerwünschter Interpretationsspielraum entstehen. Technische Details sind in Merkblättern zu regeln, damit rasch auf die in hohem Rhythmus erfolgenden technologischen Innovationen reagiert werden kann.

Hinsichtlich der Gebühren lehnen wir die für alle Beteiligten administrativ aufwändige Verrechnung pro Auftragsstyp ab und schlagen eine Verrechnung mit Jahrespauschalen vor.

Wir empfehlen die Schaffung von zwei neuen Überwachungstypen und eines neuen Auskunftstyps, um einerseits die Überwachungstypen mit der neuesten Technologie in Einklang zu bringen und andererseits um bestehende Lücken zu schliessen. Details dazu erläutern wir in der Antwortspalte des beiliegenden Fragebogens. Mit den zur Verfügung stehenden Überwachungstypen kann gegenwärtig nicht abgeklärt werden, ob sich eine Person in der Schweiz aufhält oder nicht. Dies hat zur Folge, dass zum Teil teure, aber nutzlose Überwachungen durchgeführt werden müssen. Dieses Problem kann mit den von uns beantragten neuen Überwachungstypen entschärft werden, weil erkannt werden kann, ob sich ein Mobilfunkteilnehmer in der Schweiz befindet und ob Folgeüberwachungen sinnvoll sind (Art. 50 Abs. 8 VÜPF).

Für von der Staatsanwaltschaft beantragte und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligte verdeckte Überwachungsmassnahmen kommen unter anderem IMSI-Catcher zum Einsatz. In den Mobilfunknetzen 4G/3G wird die IMSI als eindeutige Identifikation von SIM-Karten verwendet. Mittels IMSI-Catcher kann mit mehreren Messungen an geografisch unabhängigen Orten einer

Zielperson bzw. deren mitgeführtem Mobiltelefon eine IMSI zugeordnet werden. Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz ist dies jedoch nicht möglich und kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um dann die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss.

Bei einem Catcher-Einsatz fallen meist mehrere tausend SUCI an. Der dazugehörige neue Auskunftstyp in der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist als "technische Auskunft" eingestuft. Da die Abrechnung laut Art. 3 GebV-ÜPF für die "technische Auskunft" pro Auskunftsgesuch (CH 75 an ÜPF und 125 CH an den Provider) erfolgt und ein Auskunftsgesuch aus einem SUCI besteht, können die Kosten für einen Catcher-Einsatz explodieren. Werden Art. 48b VÜPF und die dazu gehörenden Änderungen von Art. 3 Abs. 4 Bst. b und dem Anhang der GebV ÜPF gemäss dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf in Kraft gesetzt, kann es bei Einsätzen von IMSI-Catchern zu Kosten von mehreren 100'000 bis über 1'000'000 Franken kommen. Wir beantragen, geeignete Änderungen vorzunehmen, um dies zu verhindern.

Ergänzend möchten wir auf einen Aspekt hinweisen, der sich aus der vorgeschlagenen Änderung von Art. 4a VÜPF ergibt: Randdaten können gestützt auf Art. 273 Abs. 3 StPO rückwirkend für die letzten 6 Monate verlangt werden. Für die Fristberechnung massgebend soll dabei gemäss Revisionsvorschlag der Tag des Eingangs der entsprechenden Anordnungsverfügung beim Dienst ÜPF sein. Das ist - wie im erläuternden Bericht zutreffend festgehalten (vgl. S. 9) - solange kein Problem, als dass die Anordnung über die Warrant Management Component des Dienstes ÜPF oder telefonisch vorgenommen wird. Wird für die Anordnung jedoch der postalische Weg gewählt, der immer noch möglich ist (vgl. Art. 3 lit. b VÜPF), so bekommt das Ganze einen zufälligen Aspekt, weil die Festlegung der relevanten Frist von der Dauer der postalischen Übermittlung abhängt. Unter Umständen entscheidet gar ein Zwangsmassnahmengericht über die Anordnung der rückwirkenden Überwachung, ohne den für die Fristberechnung notwendigen Zeitpunkt zu kennen. Wir bitten Sie zu prüfen, ob sich die Berechenbarkeit der Aufbewahrungsfrist von Randdaten für die Fernmeldedienstanbieter und der Umstand, dass der postalische Versand Ausnahme und nicht Regel ist, rechtfertigt, die Fristberechnung an den Eingang der Anordnungsverfügung beim Dienst und nicht an deren Erlass zu knüpfen.

Hochachtungsvoll

Thomas Weber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage: Fragebogen

Vernehmlassung zu den Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF

Consultation relative aux révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT

Consultazione relativa alle revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	17. Mai 2022
Amt/office/ufficio	Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Steinemann Pascal, pascal.steinemann@bl.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die Teilrevisionen der VÜPF, der GebV-ÜPF, der VD-ÜPF und der VVS-ÜPF JA NEIN

Nous approuvons en principe les révisions partielles de l'OSCPT, de l'OEI-SCPT, de l'OME-SCPT et de l'OST-SCPT OUI NON

Approviamo in linea di principio le revisioni parziali dell'OSCPT, dell'OEm-SCPT, dell'OE-SCPT e dell'OST-SCPT SI NO

Wir bitten Sie um technologieneutrale Formulierungen. Bezüglich des BÜPF und seiner Verordnungen gibt es diesbezüglich klar Handlungsbedarf. Die Teilrevision der VÜPF bringt vor allem in Bezug auf die 5G-Technologie einige gute Verbesserungen. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die 3G- und die 4G-Technologie bei den Mobiltelefonnetzen noch einige Jahre parallel genutzt werden und die Mobilfunkanbieter auch für diese Technologien die gesetzlich festgehaltenen Informationen zur Verfügung stellen müssen. Die Ausgestaltung der Verordnungen muss - durch möglich technologieneutrale Normen - sicherstellen, dass die rechtsunterworfenen Unternehmen die gesetzlich verankerten Pflichten in Bezug auf alle Technologiegenerationen erfüllen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OSCPT / Osservazioni sui singoli articoli OSCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VÜPF / OSCPT / OSCPT		
20a, Abs. 4	Formulierung ergänzen: „...Wiederverkäuferin muss von dem original Dokument eine gut lesbare elektronische Kopie erstellen.“	<p>In der Praxis zeigte sich, dass unter anderem durch Wiederverkäufer lediglich Ausweiskopien oder Fotos von Ausweisen als elektronische Kopie bei den Providern hochgeladen und gespeichert wurden und somit bei der Registrierung effektiv kein Originaldokument vorhanden war.</p> <p>Als Beispiel: Ein Kunde legt in einem Shop für eine Geldüberweisung den Ausweis vor, davon wird eine Kopie gemacht, welche später, ohne Kenntnis des Kunden, für eine missbräuchliche Registrierung einer SIM-Karte genutzt wird.</p>
Art. 20a Abs. 5	<p>Präzisierung und Ergänzung von Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Sie können dies nur für Angehörige ihrer Organisationen oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte verlangen, die ihre wahre Identität und Funktion aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht zu erkennen geben müssen.“</p>	<p>Die neu vorgeschlagene Formulierung "...von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte..." ist präziser als "...weitere Personengruppen...". Sie umfasst nebst den verdeckten Ermittlern und verdeckten Fahndern im Sinne der StPO, auch die gestützt auf kantonale Polizeigesetze präventiv ermittelnden Polizeikräfte, die zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten mit Dritten Kontakt aufnehmen bzw. mit diesen kommunizieren (Beispielsweise §37a Polizeigesetz BL).</p> <p>Zudem ist der Begriff „Funktion“ zu ergänzen, da verdeckte Ermittler und Fahnder neben ihrer wahren Identität eben auch ihre Funktion als Angehörige der Polizei verheimlichen. Diese Formulierung wird auch in Art. 298a StPO so verwendet.</p> <p>„...nicht preisgeben müssen“, wird sinngemäss an die Formulierung in Art. 298a StPO: „nicht zu erkennen geben müssen“ angeglichen.</p>
Erläuterung zu Art. 20a Abs. 5 (Seite 20, 3. Abs.)	<p>Ergänzung des Textes der Erläuterungen zu Art. 20a Abs. 5:</p> <p>„Verdeckte Ermittler (Art. 151 und 285a ff. StPO) werden mit einer durch Urkunden abgesicherten Legende ausgestattet. Im Gegensatz dazu dürfen verdeckte Fahnder nicht mit einer urkundengestützten Legende ausgestattet werden (Art. 298a Abs. 2 StPO);“</p>	<p>Diese Ergänzung drängt sich auf, da der Text in der Erläuterung bezüglich der verdeckten Fahnder/innen nicht korrekt ist. Verdeckte Fahnder/innen dürfen mit Legendierungsmitteln ausgestattet werden, die Legende darf jedoch nicht durch Urkunden gestützt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 4	Vorschlag Formulierungsergänzung: «Die FDA und die AAKD mit weitergehenden Überwachungspflichten (Art. 52) müssen zum Zweck der Identifikation...»	Wir können nicht nachvollziehen, warum die AAKD (Art. 52) für die Auskünfte gemäss Art. 37 VÜPF die Daten nicht aufbewahren sollen, jedoch für die Art. 38 und 39 VÜPF die Daten aufbewahren müssen. Vorschlag: Handhabung wie bisher (Art. 21 Abs. 2b VÜPF)
Art. 27 VÜPF	Vorschlag: Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF durch einen neuen Absatz 3 mit dem Wortlaut „ Der Suchalgorithmus soll einheitlich und gemäss den Vorschriften des EJPD sein. “	<p>Diese Ergänzung des bestehenden Artikels 27 VÜPF rechtfertigt sich, weil sich in der Praxis zeigte, dass die verwendeten unterschiedlichen Suchalgorithmen zu keinen verlässlichen Resultaten führten.</p> <p>Mit der heutigen Praxis sind die Suchergebnisse einer gleichen phonetischen Anfrage (FLEX) bei mehreren MWP unterschiedlich und nicht nachvollziehbar. So liefert zum Beispiel eine Anfrage mit Doppelnamen oder zwei durch Bindestrich verbundene Namen oft kein Resultat (kein Kunde vorhanden), obwohl beim entsprechenden MWP der Kunde vorhanden wäre.</p> <p>Aus diesem Grund braucht es eine Vereinheitlichung des Suchalgorithmus, um zuverlässige Abfrageergebnisse zu erhalten. Für die bisherigen Auskunftstypen mit flexibler Namenssuche IR_5_NA_FLEX, IR_11_TEL_FLEX, IR_14_EMAIL_FLEX und IR_16_COM_FLEX braucht es den zusätzlichen Absatz 3 im bestehenden Artikel 27.</p>
Art. 35 und Art. 40	Auskunftstypen IR_4_NA und IR_10_TEL sollten zusammengefügt werden, mit der entsprechenden Information bei den Antworten, ob TEL und NA Daten (Dienste) betroffen sind.	<p>Die Zusammenführung dieser Artikel rechtfertigt sich, da die Unterscheidung, ob ein Teilnehmer über einen Netzzugangsdienst (NA) verfügt oder über einen Telefonie- und Multimediadienst (TEL) läuft, eigentlich keinen Sinn macht.</p> <p>Bereits heute wird in der Notsuche bei Massnahmen und Auskünften durch die Provider über sämtliche Datensätze, respektive Dienste (NA und TEL), die benötigten Informationen abgefragt.</p> <p>Damit bei allfälligen weiteren Massnahmen, wie Echtzeit- oder rückwirkende Überwachung, die richtigen angehoben werden können, muss durch den Provider die Information mitgeliefert werden, aus welchen Datensätzen die Antworten stammen. Das heisst, welche Dienste genutzt (betroffen) wurden, ob NA, TEL oder beides.</p> <p>Dies ist laut den beiden Art. unter Abs. 1 lit. d Ziff. 13 offenbar bereits vorgesehen.</p>
Art. 36 und Art. 41	Auskunftstypen IR_6_NA und IR_12_TEL sollten zusammengefügt werden, mit der entsprechenden Information bei den Antworten, ob TEL und NA Daten (Dienste) betroffen sind. Formulierung ergänzen mit:	<p>Die Zusammenführung dieser Artikel rechtfertigt sich, da die Unterscheidung ob ein Teilnehmer über einen Netzzugangsdienst (NA) oder Telefonie- und Multimediadienst (TEL) läuft eigentlich keinen Sinn macht.</p> <p>Bereits heute wird in der Notsuche bei Massnahmen und Auskünften durch die Provider über sämtliche Datensätze, respektive Dienste (NA und TEL), die benötigten Informationen abgefragt.</p> <p>Damit bei allfälligen weiteren Massnahmen, wie Echtzeit- oder rückwirkende Überwachung,</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs.3 lit. h. «die Bezeichnung des Dienstes»	die richtigen angehoben werden können, muss durch den Provider die Information mitgeliefert werden aus welchen Datensätzen die Antworten stammen. Das heisst, welche Dienste genutzt (betroffen) wurden, ob NA, TEL oder beides.
Art. 38a	<p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF schlagen wir einen neuen Art. 38a VÜPF vor:</p> <p>Art. 38a ¹Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls diesen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <p>a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19</p> <p>In Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist ein neuen Art. 38a VÜPF mit folgendem Inhalt erforderlich:</p> <p>Art. 38a ¹Der Auskunftstyp IR_8_IP (NAT) umfasst die folgenden Angaben über die identifizierten Teilnehmenden, falls die-</p>	<p>Diese Ergänzung zum bestehenden Art. 38 VÜPF ist notwendig, weil unter gewissen Umständen die Identifikation eines Kommunikationsteilnehmers nur mit einer sogenannten Schnittmengenberechnung möglich ist.</p> <p>Bei nicht eindeutig zugewiesenen IP-Adressen sind gemäss Art. 38 VÜPF für die Anfrage des Auskunftstyps IR_8_IP (NAT) mehrere Angaben hinsichtlich der Identifikation von Teilnehmern notwendig. Die öffentliche Quell-Portnummer (gemäss lit. b), welche für eine erfolgreiche Identifikation des Teilnehmers zwingend benötigt wird, ist den Strafverfolgungsbehörden oft nicht bekannt. Für diesen Fall braucht es einen neuen Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI um Schnittmengenberechnungen durchführen zu können. In dieser Anfrage soll es möglich sein, mehrere Quell-IP-Adressen, mit zugehörigen Zeitstempeln zu erfassen, damit die MWP eine Schnittmenge erstellen und in der Auskunft zurückgeben können (MULTI). Heute können solche Auskünfte lediglich nach Art. 25 VÜPF (Besondere Auskünfte und Überwachungen) getätigt werden.</p> <p>Der neue Auskunftstyp IR_xx_IP_MULTI muss die gleichen Bestimmungen wie Art. 38 Abs. 1 und die lit. a, c und f von Abs. 2 enthalten. lit. a und f müssten in der Mehrzahl stehen, damit mehrere Adressierungselemente in diesem Auskunftstyp erfasst werden können, um eine Schnittmengenberechnung mit mehreren Quell-IP-Adressen zu verschiedenen Zeitpunkten zu ermöglichen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sen zum massgeblichen Zeitpunkt innerhalb der letzten 6 Monate mit einem NAT-Verfahren auf Anbieterebene eine IP-Adresse nicht eindeutig zugeteilt war:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Benutzername); b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) der Netzzugangsdienste oder die Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 <p>²Das Auskunftsgesuch enthält die Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext zum Zweck der Identifikation der Teilnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentlichen Quell-IP-Adressen; b. falls für die Identifikation notwendig, die öffentliche Ziel-IP-Adresse; c. die massgeblichen Zeitpunkte, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, am Ende oder während des angefragten NAT-Übersetzungskontextes. 	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48b Abs. 1	<p>Wir schlagen eine präzisere Formulierung vor in Abs. 1:</p> <p>„Der Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP umfasst die einmalige Lieferungen von permanenten Identifikatoren (z. B. SUPI) in Echtzeit, die den angefragten temporären Identifikatoren (z.B. SUCI, 5G-GUTI, 5G-S-TMSI) während einer Zeitdauer für die Erbringung eines bestimmten Fernmeldedienstes oder abgeleiteten Kommunikationsdienstes zugeordnet sind.“</p> <p>Den Auskunftstyp von IR_54_ASSOC_TEMP in Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP bzw. RT_xx_ASSOC_TEMP ändern.</p> <p>Vgl. auch die Anpassungen im Anhang der GebV-ÜPF.</p>	<p>Diese Anpassungen drängen sich auf, weil dieser Auskunftstyp nicht vergleichbar mit den bisherigen Auskunftstypen ist, welche eine einmalige Auskunftsanfrage in IRC auslösen. Er ist ausschliesslich für den Einsatz des IMSI-Catchers in der 5G-Technologie notwendig. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist ein zukünftiger Einsatz des IMSI-Catcher in der 5G-Technologie unmöglich.</p> <p>Bei einem IMSI-Catcher Einsatz im 5G-Netz kann lediglich die sogenannte SUCI (fortlaufend ändernder, verschlüsselter Identifikator) ermittelt werden. Um die eindeutige Identifizierungsnummer SUPI (entspricht dem IMSI im 4G/3G-Netz) zu erhalten, müssen die vom IMSI-Catcher erhaltene SUCI permanent, automatisch und in Echtzeit über eine Schnittstelle übersetzt werden können. Ziel der Massnahme ist also nicht die (einmalige) Lieferung von Identifikatoren in Echtzeit, sondern um eine Schnittstelle, die permanent Auskünfte während dem Einsatz des IMSI-Catchers liefern muss. Dabei handelt es sich um eine Schnittstelle (ausserhalb IRC), welche nur während dem bewilligten Zeitraum der verfügten Massnahme aktiv ist.</p> <p>In der Gebührenverordnung GebV-ÜPF ist der neue Auskunftstyp IR_54_ASSOC_TEMP als „technische Auskunft“ eingestuft. Damit würden bei einem IMSI-Catcher Einsatz Kosten von mehreren 100'000 Franken bis über 1'000'000 Franken entstehen (siehe Antrag Änderung in der GebV-ÜPF). Es ist jedoch weder eine einfache noch eine technische Auskunft, sondern eine standardisierte Schnittstelle bei der MWP. Über diese liefert die MWP die SUCI/SUPI- Übersetzung automatisiert über einen bewilligten Zeitraum, ohne dass eine Interaktion der MWP und/oder des Dienstes ÜPF erforderlich ist. Aufgrund dieser Klassifizierung handelt es sich beim IR_54_ASSOC_TEMP also eben nicht um einen Auskunftstyp, sondern um eine Echtzeitübersetzung, welche entsprechend auch bei den Echtzeitüberwachungen angesiedelt werden sollte. Diese wird ihm Rahmen einer Notsuche mit einem Einsatz des IMSI-Catchers gemäss Art. 35 BÜPF und/oder eines kriminalpolizeilichen IMSI-Catcher-Einsatzes gemäss Art. 269bis StPO benötigt. Ohne diese Schnittstelle können solche Massnahmen nicht durchgeführt werden. Diese Echtzeitübersetzungen müssen im Zusammenhang mit einer Bewilligung zur Notsuche nach Art. 35 BÜPF, Fahndung nach verurteilten Personen nach Art. 36 BÜPF oder eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO beantragt und vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt werden.</p>
Art. 48c Abs. 1	<p>Ergänzung im Text:</p> <p>„...bei Telefonie- und Multimediadiensten (z.B. Inter Operator Identifizier, IP-Adresse).“</p>	<p>Durch die vorgeschlagene Ergänzung (in der Klammer) wird klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP liefern muss. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden.</p> <p>Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze für die Strafverfolgungsbehörde eindeutig identifiziert werden können.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erläuterung zur VÜPF (Seite 38, 2. Abs.) zu Art. 50 Abs. 6	Ergänzung im Text: „...hinzukommt, ist dieses beziehungsweise diese automatisch hinzuzufügen und ebenfalls zu überwachen.“	<p>Diese Präzisierung ist notwendig, um auch für die Auslegung der Norm Klarheit zu schaffen. In der VÜPF ist der Sachverhalt eindeutig umschrieben. In der Erläuterung hingegen muss der Text durch den Zusatz „hinzuzufügen“ präzisiert werden.</p> <p>Diese Klarheit ist deshalb wichtig, weil in der Praxis die überwachende Strafverfolgungsbehörde ein neues Endgerät, eine neue SIM oder Nummer in einer aktiven Überwachung nicht selbst erkennen kann. Sie ist vielmehr auf eine entsprechende Mitteilung der MWP bzw. eben darauf angewiesen, dass dieses neue Endgerät, die neue SIM oder Nummer automatisch zur bestehenden Überwachung hinzugefügt wird.</p>
Art. 50 Abs. 8	In Ergänzung zu Art. 50 Abs. 8 beantragen wir die Schaffung zwei neuer eingeschränkter Überwachungstypen, welche die einmalige bzw. fortlaufende Angabe über das aktuelle Land und das Netz liefert: HD_xx_COUNTRY RT_xx_COUNTRY	<p>Mit den neu definierten Pflichten in Art. 50 Abs. 8 wird die Überwachung durch die Möglichkeit, auf die technischen Teilnehmerdatenbanken wie HLR, HSS und UDM zuzugreifen, erweitert.</p> <p>Die Vorlage beschränkt die Möglichkeit dieser erweiterten Überwachung nur auf die Echtzeitüberwachung von Mobilfunkdiensten. Die Neuerung wird an sich gutgeheissen, geht jedoch zu wenig weit. Zusätzlich müssen zwei neue, eingeschränkte Überwachungstypen (in Anlehnung an HD_31_PAGING und EP_35_PAGING) geschaffen werden, mit denen entweder durch eine einmalige Abklärung oder eine eingeschränkte Form in Echtzeit geprüft werden kann, in welchem Land und in welchem Netz sich der Teilnehmer befindet.</p> <p>Mit den Grundlagen der Vorlage kann nicht ohne teure Überwachungsmassnahmen erkannt werden, ob sich ein Teilnehmer im Ausland befindet. Mit den vorgeschlagenen zusätzlichen Überwachungstypen kann künftig abgeschätzt werden, ob sich der Teilnehmer mit dem Gerät aktuell noch in der Schweiz befindet und eine Folgeüberwachung z.B. RT_22_NA_IRI zielführend ist, ohne dass bereits hohe Kosten erwachsen. Die Ergänzung drängt sich also zur Effizienzsteigerung und Kostenbegrenzung auf. Dies umso mehr, als dass die Frage des Aufenthalts im In- oder Ausland auch deshalb wichtig ist, weil gegebenenfalls gestützt auf diese Information zu entscheiden ist, ob Rechtshilfe in die Wege geleitet werden muss. Ebenso kann die Information für die Anordnung eines allfälligen GovWare-Einsatzes von Bedeutung sein.</p> <p>Die zusätzlichen Überwachungstypen umfassen die einmalige (HD_xx_COUNTRY) oder fortlaufende (RT_xx_COUNTRY) Lieferung über ein Adressierungselement (z.B. MSISDN, IMSI, IMEI) des aktuellen Identifikators des Mobilfunknetzes (VPLMN-ID). Der 3GPP Standard (z.B. 5G, TS 33.128 Kapitel 7.2.2 LI at UDM) sieht die Lieferung dieses Identifikators schon als Serving PLMN Id (pLMNID) vor.</p> <p><u>Anwendungsbeispiel:</u> Gemäss ersten Erkenntnissen könnte sich ein bekannter, international operierender Einbrecher aktuell in der Schweiz aufhalten oder beabsichtigen in die Schweiz einzureisen. Mit den neuen beantragten Überwachungstypen kann die Information überprüft</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		werden und nur gegebenenfalls Folgeüberwachungen veranlasst werden.
Erläuterung zur VÜPF (Seite 41, 1. Abs.) zu Art. 54 Abs. 2 lit. g	Ergänzung zum bestehenden Text in der Erläuterung: „...Änderungen des PDP Context, des Bearer oder der PDU Session, sowie vom Endgerät initiierten NAS Signaling Messages , und die Aktualisierung...“	Diese Präzisierung in der Erläuterung ist sinnvoll, weil die NAS Signalling Messages in die Kategorie der technischen Eigenschaften des überwachten Netzzugangsdienstes gehören, wie sie im Gesetzestext von Art. 54 Abs. 2 lit. g beschrieben sind. Die Ergänzung enthält damit eine wichtige Interpretationshilfe.
Art. 54 Abs. 2 lit. h	Korrektur in Art. 54 Abs. 2 lit. h: „...die soweit möglich vom Netzwerk bestimmten und dementsprechend gekennzeichneten aktuellen Standortangaben des Targets oder der beteiligten Zellen beziehungsweise des vom Target benutzten WLAN-Zugangs ergänzt, soweit verfügbar , mit dem verknüpften Zeitstempel und dem Alter der Standortangabe;“	Da die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach essentiell ist, muss die Einschränkung „soweit verfügbar“ gelöscht werden. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung häufig wertlos. Die entsprechende Korrektur ist in der Erläuterung ebenfalls aufzunehmen.
Art. 54 Abs. 3 lit. b	Kopieren von Art. 56b Abs. 3 lit. c in Art. 54 Abs.3 lit. b b. der vom Netzwerk bestimmten Position des Targets, zum Beispiel in Form von geografischen Koordinaten und dem zugehörigen Unsicherheitswort oder in Form von Polygonen, unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts;	Die Anpassung bzw. Präzisierung ist nötig, um eine möglichst genaue Positionsangabe des Teilnehmers, die im Art. 56b Abs. 3 lit. c definiert ist, zu erhalten, Dies ist im neuen Überwachungstyp RT_57_POS_PERIOD als eigenständige Überwachung vorgesehen. Diese Positionsangaben sollen jedoch in einer aktiven Überwachung RT_22_NA_IRI automatisch bereits enthalten sein, um keine „doppelte“ Überwachung durchführen zu müssen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. bei erfolgreicher Positionsbestimmung: der Zeitstempel der Position und die Positionsangaben wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Positionierungsmethode, 2. Angaben zur Genauigkeit der Position, 3. die Position in Form von geografischen Koordinaten und gegebenenfalls den zugehörigen Unsicherheitswerten oder in Form von Polygonen unter Angabe der geografischen Koordinaten jedes Polygonpunkts; oder in Form von anderen Angaben gemäss internationalen Standards, und 4. soweit verfügbar, die Höhenangaben der Position, die Dienstqualität, der Bewegungszustand sowie die Geschwindigkeit und die Richtung der Bewegung des Endgeräts; 	
Erläuterung (Seite 43) zu Art. 56a	<p>Korrektur bzw. Präzisierung des Textes in der Erläuterung von Art. 56a:</p> <p>„Standort und Position haben in dieser Verordnung eine unterschiedliche Bedeutung. Bisher gab es nur Standortangaben (location information), was dem Antennenstandort und gegebenenfalls Hauptstrahlrichtung entspricht. Das Versorgungsgebiet einer Antenne von einem Antennenstandort</p>	<p>Diese Präzisierung ist erforderlich, weil in der Erläuterung zum Art. 56a die Begriffe „Standort“ und „Zelle“ vermischt werden.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>in dem sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet, bildet die Mobilfunkzelle und ist durch einen eindeutigen Zell-Identifikator (z.B. CGI, ECGI, NCGI) definiert.</p> <p>Die maximale Ausdehnung einer Mobilfunkzelle kann bis zu 100 km betragen.</p> <p>Unter Standort versteht man die Zelle oder das Gebiet, wo sich das Ziel der Überwachung (Target) befindet. Der Standort ist in der Regel nur eine grobe Näherung des Ortes, wo sich das Target (Endgerät) tatsächlich befindet und entspricht meist dem Ort, wo sich die Antenne befindet (Antennenstandort), mit der das Target verbunden ist oder zuletzt verbunden war. Die Ungenauigkeit der Standortangabe kann sehr gross sein und hängt von der Reichweite der jeweiligen Antenne ab. Im ländlichen Raum sind bis zu 30 km Abweichung zwischen dem Antennenstandort und der tatsächlichen Position des Targets möglich. Der Standort ist dem Mobilfunknetz meist bereits bekannt und muss dann nicht bestimmt werden. Es kann aber auch vorkommen, dass der Standort durch das Mobilnetz bestimmt werden muss, beispielsweise bei einer</p>	<p>Beim Standort (location information) handelt es sich um die genaue Ortsangabe eines Antennenstandortes (Adresse, Koordinaten, etc.). Eine Zelle hingegen beschreibt ein Versorgungsgebiet einer Antenne, in der sich ein Gerät befindet. Die Ausdehnung einer Zelle kann nach unseren praktischen Erfahrungen bis 100 Kilometer betragen und nicht lediglich bis 30 Kilometer wie in der Erläuterung ausgeführt.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Notsuche EP_35_PAGING oder bei einer Überwachung HD_31_PAGING	
Art. 56a Abs. 3 lit. d	Ergänzung von Art. 56a Abs. 3 lit. d: „...bei nicht erfolgreicher Positionsbestimmung: der Fehlercode und. Soweit möglich, der zu diesem Zeitpunkt letzte bekannte Zellstandort dieses Endgeräts für Netzzugangsdienste sowie Telefonie- und Multimediadienste der Grund des Misserfolgs (Fehlercode) und die in Art. 63 definierten Angaben. “	Diese Präzisierung ist nötig, damit mit dem neuen Überwachungstyp RT_56_POS_IMMED die für eine Positionsbestimmung nötigen Angaben geliefert werden. Mit der Präzisierung wird verhindert, dass bei einer anfänglich nicht erfolgreichen Positionsbestimmung eine zweite Überwachung HD_31_PAGING oder EP_35_PAGING angeordnet werden muss. Mit dieser Präzisierung müssen automatisch die in Art. 63 für den Überwachungstyp HD_31_PAGING vorgeschriebenen Daten geliefert werden, die eine Positionsbestimmung ermöglichen.
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60	Die Erläuterung zu Art. 60 muss mit folgendem Satz eingeleitet werden: „Unter Randdaten versteht man die Verbindungsdaten von Beginn und Ende einer Sitzung, sowie vom Endgerät initiierten NAS Signalling Messages.“	Die Informationen, die als Randdaten verstanden werden, werden in der Verordnung nicht näher definiert. Die Erläuterungen müssen hierzu Klarheit schaffen. Die Ausführungen zu Art. 60 sollen deshalb mit dem vorgeschlagenen Satz direkt nach dem Titel eingeleitet werden. Damit wird unmissverständlich klar, dass zum Begriff „Randdaten“ auch NAS Signalling Messages gehören. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass mit Randdaten aus Beginn und Ende einer Sitzung keine eindeutige Zuordnung auf Standort und Zeitstempel gemacht werden können. In der neuen Praxis hat sich demgegenüber ergeben, dass vom Endgerät initiierte NAS Signalling Messages eine genaue Zuordnung ermöglichen.
Art. 60 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 60 lit. g Ziff. 1: "die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen,...“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe für die Beweisführung vielfach erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung häufig wertlos.
Art. 60 lit. h	Ergänzung in Art. 60 lit. h: „bei Netzzugang über öffentliches WLAN: die Identifikatoren	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(z. B. BSSID) oder andere geeignete Bezeichnungen (z. B. Hotspotname), die Standortangaben (geografische Koordinaten oder Postadresse), die verknüpften Zeitstempel , sowie, sofern verfügbar, die SSID, der Typ der Authentifizierung, die Informationen über die Benutzerauthentifizierung mit geeigneten Mitteln gemäss Art. 19 Abs. 2 und die IP-Adresse des vom Target benutzten Zugangs;	
Erläuterung (Seite 45) zu Art. 60 lit. h	Der nachfolgenden Satz in der Erläuterung zu Art. 60 lit. h ist zu streichen: „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln.“	Der Gehalt der Bestimmung im zu löschenden Satz „Der Hotspotname ist im Parameter SSID zu übermitteln“ stellt ein technisches Detail dar und ist daher korrekterweise in den Annex 1 der VD-ÜPF Annex 1 zu überführen.
Art. 60 lit. j	Ergänzung in Art. 60 lit. j: „bei Festnetzzugang: die Adresierungselemente des Zugangs mit dem verknüpften Zeitstempel ; und, sofern verfügbar, die Postadresse;“	Diese Ergänzung ist notwendig, weil der verknüpfte Zeitstempel zwingend erforderlich ist um eine zeitliche Zuordnung zu den Standortangaben machen zu können. Aus diesem Grund ist der Text mit dem Zusatz „mit dem verknüpften Zeitstempel“ zu ergänzen.
Art. 61 lit. g Ziff. 1	Korrektur in Art. 61 lit. g Ziff. 1: „...die Zell- oder Gebietsidentifikatoren sowie die geografischen Koordinaten, die Postadressen, sowie, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel und gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen der vom Target benutzten Zellen, “	Diese Korrektur ist notwendig, weil die Zeitangabe zwingend erforderlich ist. Ein Standort ohne einen Zeitstempel ist für die Beweisführung vielfach wertlos. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen. Hingegen sollte das Wort „gegebenenfalls“ bezüglich der Hauptstrahlrichtungen hinzugefügt werden, da nicht zwingend in jedem Fall Hauptstrahlrichtungen ausgewiesen werden können.
Art. 61 lit. g Ziff. 5	Art. 61 lit. g ist mit einer neuen Ziff. 5 zu ergänzen:	Diese Ergänzung ist zwingend, weil es nicht nur die nichtvertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugänge zum Mobilfunknetz betrifft, sondern auch die vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zu-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	„5. im Falle eines vertrauenswürdigen Nicht-3GPP-Zugangs zum Mobilfunknetz: der Identifikator des Netzzugangs, der verknüpfte Zeitstempel und, soweit bekannt, dessen Postadresse.“	gänge. Aus diesem Grund braucht es die zusätzliche Ziff. 5 in Art. 61 lit. g analog der Definition in Art. 60 lit. l.
Art. 61 lit. j	Ergänzung im Text von Art. 61 lit. j: „soweit zutreffend, die Bezeichnung (z.B. Name des benachbarten Netzes) oder Adressierungselemente der unmittelbar benachbarten Netze (z.B. Inter Operator Identifier, IP-Adresse) der Kommunikation oder des Kommunikationsversuchs.“	Mit dieser Ergänzung (in der Klammer) ist klar, dass die MWP in der Auskunft nicht nur einen Provider-Code liefern darf. Durch den Identifikator (Beispiele in Klammer) weiss auch der Auskunftssuchende, was die MWP zu liefern hat. Dadurch werden zeitaufwändige Rückfragen vermieden. Die Auflistung der möglichen gelieferten Identifikatoren ist erforderlich, damit die benachbarten Netze eindeutig identifiziert werden können.
Art. 63 Abs. 2 lit. d	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. d: Typ der Mobilfunk Netzzugangstechnologie ;	Diese Korrektur ist nötig, weil es eine neutrale Bezeichnung braucht. Der Überwachungstyp HD_31_PAGING darf nicht nur auf Mobilfunktechnologie beschränkt sein, sondern muss allgemein auf Netzzugangstechnologien anwendbar sein.
Art. 63 Abs. 2 lit. e	Ergänzung in Art. 63 Abs. 2 lit. e: falls zutreffend , Frequenzband;	Die Ergänzung „falls zutreffend“ ist im Art. 63 Abs. 2 lit. e notwendig, weil „Frequenzband“ beispielsweise für WLAN nicht zutreffend ist.
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1	Korrektur in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1: „...die Postadressen, gegebenenfalls die verknüpften Zeitstempel, gegebenenfalls die Hauptstrahlrichtungen beziehungsweise bei komplexen Zellen die Hauptstrahlrichtungen und die Art der Zelle sowie die geografischen Koordinaten,“	Diese Korrektur ist notwendig, weil die in Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 1 aufgezählten Angaben elementare Informationen für die Interpretation des ausgewiesenen letzten Standortes sind. Ohne sie kann der letzte Standort schlecht eingegrenzt werden. Aus diesem Grund ist das Wort „gegebenenfalls“ in Bezug auf den Zeitstempel zu streichen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 63 Abs. 2 lit. h Ziff. 4	Ergänzen von Art. 64 Abs. 2 lit. h mit einer neuen Ziff. 4: „4. beim Netzzugang über WLAN: soweit verfügbar, die Standortangaben (geografische Koordinaten, Postadresse) der verknüpfte Zeitstempel sowie den Identifikator (z. B. BSSID) oder eine andere geeignete Bezeichnung des vom Target benutzten WLAN-Zugangs.“	Die Ergänzung einer 4. Ziff. in Art. 64 Abs. 2 lit. h ist notwendig, weil auch Angaben für Netzzugänge über WLAN erhältlich sein müssen. Die Ziff. 1 bis 3 beziehen sich lediglich auf Postadressen und Mobilfunknetze.
Art. 64	Aufhebung des Überwachungstyps AS_32_PREP_COV.	Diese Aufhebung macht Sinn, weil der Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind lückenhaft und deshalb zu wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. In der heutigen Praxis wird eine messtechnische Zellerhebung vor Ort durchgeführt. Die Radioplanungstools der FDA, mit der die Netzanalysen durchgeführt werden, sind für eine exakte und vollständige Zellbestimmung aber ungenügend. Cellreselection Criterias werden beispielsweise nicht berücksichtigt. Unter anderem erfolgt keine dreidimensionale, sondern lediglich eine zweidimensionale Berechnung und der Floorplan einer relevanten Örtlichkeit wird nicht berücksichtigt. Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 65	Aufhebung des Überwachungstyps AS_33_PREP_REF.	Diese Aufhebung macht Sinn, weil auch dieser Überwachungstyp infolge der Komplexität der Mobilfunknetzstruktur nicht mehr zeitgemäss ist. Die erhaltenen Informationen sind zu lückenhaft und deshalb wenig aussagekräftig. Aus diesem Grund wird dieser Überwachungstyp sehr selten angeordnet. Wird dieser Überwachungstyp aufgehoben, kann die entsprechende Position im Anhang zur GebV-ÜPF gestrichen werden.
Art. 74a	Allgemeine Verkürzung der Übergangsfristen	Der Dienst ÜPF wie auch FDA und AAKD können bereits heute Anpassungen an ihren Systemen vornehmen. Eine Frist von bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung ist zu lange.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		
Anhang Seite 4 Auskunft IR_52_COM_LAST	Korrektur in der Spalte „Aus- kunftstyp“ der Tabelle [Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?]	Es dürfte sich hier um ein formales Versehen handeln. Deshalb ist die Klammerbemerkung „[Warum nicht nach IR_16_COM_FLEX?]“ zu löschen.
Anhang Seite 5 Echtzeitüberwachung RT_57_POS_PERIOD	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800.-- ist angemessen zu redu- zieren.	Eine angemessene Reduktion der für RT_57_POS_PERIOD veranschlagten Gebühr zugun- sten des Dienstes ÜPF ist begründet, weil es sich bei den vom Dienst ÜPF erwähnten Anpas- sungen im neuen System um einmalige Anpassungen handelt, die zudem aus dem Projekt- kredit finanziert werden. Die im zweiten Abs. der Erläuterung angeführte Begründung für eine gegenüber der Echtzeitüberwachungen höhere Gebühr für den Dienst ÜPF ist darum nicht gerechtfertigt.
Erläuterung zum An- hang GebV-ÜPF (Seite 55, 2. Abs.)	Die Gebühr Dienst ÜPF von Fr. 1800.-- ist angemessen zu redu- zieren und die nicht nachvoll- ziehbare Begründung für höhere Gebühren ist in der Erläuterung zu streichen.	
Anhang	Neuer Auskunftstyp: Auskunft IR_xx_IP_MULTI (NAT) Identifikation der Benutzer- schaft bei nicht eindeutig zu- geteilten IP-Adressen (NAT) mittels Schnittmengenberech- nung	Wir beantragen, einen neuen Auskunftstyp in Art. 38a VÜPF zu schaffen (zur Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erfor- derlich. Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Auskunftstyp sollen zusammen höchstens Fr. 400.00 betragen. Das sind die Kosten, die heute in der Regel bei Schnittmengenberech- nungen max. anfallen. Mit dem neuen Auskunftstyp ist es dem Dienst ÜPF und den MWP aber möglich, automatisierte Abläufe einzuführen, was deren Aufwand entsprechend redu- ziert. Deshalb sind Gebühr, bzw. Entschädigung gegenüber heute zu reduzieren.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 38a Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 325 (Entschädigung MWP)	
Anhang	Neuer Überwachungstyp: Echtzeitüberwachung EP_xx_ASSOC_TEMP Fr. 50 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	<p>Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP bei einem IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche gemäss Art. 35 BÜPF ist eine Gebühr von Fr. 50 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachungen klassifizierten neuen Überwachungstyp EP_xx_ASSOC_TEMP (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Kosten 1x Fr. 50 Gebühr Dienst ÜPF und 1x Fr. 250 Entschädigung MWP = Fr. 300 Gesamtkosten.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (IMSI-Catcher-Einsatz im Rahmen einer Notsuche nach Art. 35 BÜPF) Die Überwachung betrifft 1 MWP (da der MWP bekannt ist). Bei einer Notsuche von 1 Stunde werden geschätzt 4000 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Die Daten stammen aus den praktischen IMSI-Catcher-Einsätzen. Das ergibt folgende Kosten: 4000 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 4000 x Fr. 125 Entschädigungen MWP = Fr. 800'000 Gesamtkosten.</p>
Anhang	Neuer Überwachungstyp:	Wir beantragen, einen neuen Überwachungstyp in Art. 48b VÜPF zu schaffen (Begründung

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Echtzeitüberwachung RT_xx_ASSOC_TEMP Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 250 (Entschädigung MWP)	<p>siehe oben). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich. Dabei ist entscheidend, dass der Charakter der Massnahme als Überwachung und nicht als permanente Auskunftsanfrage verstanden wird (vgl. auch nachstehende Berechnungsbeispiel, das die Auswirkungen der unterschiedlichen Betrachtung illustriert).</p> <p>Für den neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP im Rahmen eines IMSI-Catcher-Einsatzes nach Art. 269bis StPO ist eine Gebühr von Fr. 75 und eine Entschädigung von Fr. 250 vorzusehen. Da es sich um eine standardisierte und automatisierte Schnittstelle handelt, entstehen den MWP nur einmalige Kosten für deren Einrichtung, während der Dienst ÜPF einen geringen administrativen Aufwand hat.</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit dem als Echtzeitüberwachung klassifizierten neuen Überwachungstyp RT_xx_ASSOC_TEMP (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt einbezogen werden). 3 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 3 x Fr. 250 Entschädigungen MWP = Fr. 825 Gesamtkosten</p> <p><u>Beispiel</u> einer Kostenberechnung mit IR_54_ASSOC_TEMP wie aktuell in der VÜPF bzw. der Gebührenverordnung vorgesehen (Kriminalpolizeilicher IMSI-Catcher-Einsatz nach 269bis StPO) Die Auskunft betrifft 3 MWP (es müssen alle Mobilfunknetzbetreiber, Swisscom, Sunrise und Salt berücksichtigt werden). Pro Messung pro MWP werden geschätzt 2100 SUCI/SUPI Übersetzungsvorgänge erfolgen. Bei 3 MWP müssen somit 6300 SUCI angefragt werden. Das ergibt folgende Rechnung: 6300 x Fr. 75 Gebühr Dienst ÜPF und 6300 x Fr. 125 Entschädigung MWP = Fr 1'260'000 Gesamtkosten</p>
Anhang	Neue Überwachungstypen: Einmalig : HD_xx_COUNTRY Fr. 25 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 25 (Entschädigung MWP) Echtzeit: RT_xx_COUNTRY	<p>Wir beantragen, mittels Ergänzung eines Art. 50 Abs. 8 VÜPF einen neuen Überwachungstyp zu schaffen (Begründung siehe dort). Entsprechend ist hierfür auch eine korrespondierende Gebührenregelung erforderlich.</p> <p>Die Gebühr und die Entschädigung für den neuen Überwachungstypen sollen im Sinne der Vorabklärung deutlich unter den Kosten der Echtzeitüberwachung liegen.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. 75 (Gebühr Dienst ÜPF) Fr. 125 (Entschädigung MWP) Art. 50 Abs. 8 VÜPF	

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VD-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OME-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OE-SCPT

Muser →

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VD-ÜPF / OME-SCPT / OE-SCPT		
Allgemeine Bemerkung		Die Gebühren für die neue Anfrage IR_54_ASSOC_TEMP sind zu hoch. Falls dies so kommen sollte, werden wohl IMSI-Catcher Einsätze aufgrund der Kosten zukünftig kaum mehr durchgeführt werden können.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der VVS-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OST-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OST-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
VVS-ÜPF / OST-SCPT / OST-SCPT		
Art. 8 Abs. 3	<p>Ergänzung in Art. 8 Abs. 3:</p> <p>„Der Dienst ÜPF berechtigt einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden</p> <p>nach Art. 7 Abs. 2, Zugriffe innerhalb und ausserhalb ihrer Behörde und den Dienst ÜPF an genehmigende Behörden und an nach Absatz 2 berechnete Personen zu vergeben, soweit der Zugriff zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben oder zur Wahrnehmung von Rechten Dritter notwendig ist.“</p>	<p>Zur Erleichterung der administrativen Aufgaben des Berechtigungsmanagements regen wir Anpassungen an, die sich zum einen auf die Berechtigungen von Behördenmitglieder innerhalb eines Kantons und zum andern auf die interkantonale Zusammenarbeit beziehen:</p> <p>1. Anpassung innerhalb eines Kantons</p> <p>Diese Anpassung drängt sich auf, um die Zusammenarbeit innerhalb des eigenen Kantons (Organisation) zwischen anordnenden und auswertenden Stellen zu vereinfachen und den Dienst ÜPF von dieser administrativen Aufgabe, insbesondere im Dringlichkeitsfall, zu entlasten. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>Mit der heutigen Bestimmung können die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden der Behörden ihrerseits nur Personen innerhalb der eigenen Organisation berechtigen. Dies führt dann zu Problemen, wenn z.B. der anordnende Staatsanwalt einen Stellvertreter berechtigen muss, selber aber keinen Zugriff auf das System für die Zugriffsberechtigungen (Warrant Management Component WMC) des Dienstes ÜPF hat. In diesem Fall muss er den Dienst ÜPF damit beauftragen. Mit der Ergänzung in Art. 8 Abs. 3 ist es dem Staatsanwalt möglich, diese z.B. durch eine berechnete Person der auswertenden Behörde (OrgAdmin Polizei) - mit der er bereits im Verfahren zusammenarbeitet - vergeben zu lassen. In der Regel wird schon heute primär der OrgAdmin der Polizei für die Vergabe der Berechtigungen bei anordnenden und auswertenden Behörden kontaktiert. Er kann sie mit dem heutigen Recht jedoch nicht in jedem Fall selbst vergeben, sondern muss den Dienst ÜPF damit beauftragen.</p> <p>2. Anpassung interkantonale Zusammenarbeit:</p> <p>Diese Anpassung ist notwendig, um bei Kommunikationsüberwachungen und im Speziellen bei Notsuchen schnell interkantonale Zusammenarbeit zu können. Die vom Dienst ÜPF berechtigten Mitarbeitenden (OrgAdmin) der auswertenden, anordnenden und genehmigenden Behörden sollen deshalb ihrerseits berechtigt werden, Berechtigungen innerhalb und ausserhalb ihrer eigenen Behörde zu vergeben.</p> <p>In der Kommunikationsüberwachung wird interkantonale zusammengearbeitet. In diesen Fällen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen immer wieder Personen ausserhalb der eigenen Behörde (Organisation / Kanton) berechtigt werden. Bei Notsuchen, die oftmals ausserhalb der Bürozeiten durchgeführt werden müssen, sind häufig nachträglich Zugriffsberechtigungen für ausserkantonale Behörde zu gewähren. In solchen Fällen muss jeweils das Pikett des Dienstes ÜPF aufgeboten werden, was zu unerwünschten Verzögerungen und höheren Kosten führt (Pikettzulage). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung kann wesentlich effizienter gearbeitet, Kosten gespart und der Support des Dienstes ÜPF entlastet werden.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der GebV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OEI-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OEm-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GebV-ÜPF / OEI-SCPT / OEm-SCPT		